



FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung

THALMÄSSING ST. MICHAEL

2006

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

BEZEICHNUNG UND ZWECK DES FRIEDHOFS

- (1) Der Friedhof bei der Kirche St. Michael in Thalmässing steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Thalmässing St. Michael.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2

VERWALTUNG DES FRIEDHOFS

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofspflegers. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Der Friedhof ist immer für den Besuch geöffnet. Das Tor zum Friedhof muss beim Betreten und Verlassen des Friedhofs geschlossen werden.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4

VERANSTALTUNG VON TRAUERFEIERN

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind,

ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtchristlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

GEWERBLICHE ARBEITEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsmäßige Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Fundamentreste, Teile von Grabsteinen und Grabeinfassungen und ähnliches dürfen nicht über die von der Kirchengemeinde bereitgestellten Container entsorgt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6

DURCHFÜHRUNG DER ANORDNUNG

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften in § 5 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung zeitweise oder dauernd durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

ANMELDUNG DER BEERDIGUNG

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tag nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

ZUWEISUNG DER GRABSTÄTTEN

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand. Die Grabstätten werden vom Kirchenpfleger im Benehmen mit dem Friedhofsobmann zugewiesen.

§ 9

VERLEIHUNG DES NUTZUNGSRECHTES

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Als Ausweis für die Verleihung des Nutzungsrechts gilt die Quittung über die Bezahlung der festgesetzten Gebühren. Zusammen mit der Quittung wird dem Nutzungsberechtigten ein Grabbrief und ein Exemplar der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DES GRABES

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Gemäß § 6, Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (UWV 4.7) sind bei Wiederbelegung eines Grabes „Grabmal und

Rahmenteile sowie Sonderzubehör, die ein sicheres Ausheben des Grabes nicht gewährleisten, ... abzuheben.“

- (3) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

TIEFE DES GRABES

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1.8 m für Erwachsene
 - b) 1.3 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1.1 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0.8 m für Kinder unter 2 Jahren
- (2) Ob Doppeltiefgräber von den Bodenverhältnissen (Grundwasserspiegel) her möglich sind, entscheidet die Friedhofsverwaltung zusammen mit dem Bestattungsunternehmer, der das Grab auszuheben hat. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12

GRÖßE DER GRÄBER

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 10 Jahren: Länge 1.2 m, Breite 0.6 m, Abstand 0.5 m
 - b) Gräber für Personen über 10 Jahre: Länge 2.1 m, Breite 0.9 m, Abstand 0.5 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von 1.0 m Breite und 1.2 m Länge vorzusehen.

§ 13

RUHEZEIT

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren und für Aschen 15 Jahre.

§ 14

BELEGUNG

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sogenannten Doppeltiefgräbern (vgl. § 11, Abs. 2).
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25, Abs. 2 und 3).

§ 15

UMBETTUNG

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16

REGISTERFÜHRUNG

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17

EINTEILUNG DER GRÄBER

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber
2. als Familiengräber
3. als Kindergräber.

§ 18

NUTZUNGSRECHT DER REIHENGRÄBER

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden in der Regel nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.

§ 19

WIEDERBELEGUNG DER REIHENGRÄBER

Die Nutzungsberechtigten werden an den Ablauf der Nutzungszeit 2 Monate vorher erinnert. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände werden 2 Monate nach Ablauf der Ruhezeit kostenpflichtig abgeräumt und entsorgt.

§ 20

NUTZUNGSRECHTE DER FAMILIENGRÄBER

- (1) Familiengräber sind Grabstellen, die als Doppelgräber für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Familiengräber sind folgende Maße einzuhalten: Länge 2.1 m, Breite 1.8 m, Abstand 0.5 m.
- (3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

Die unter Buchstabe a, b, c genannten Personen haben nur dann einen Anspruch auf die Bestattung in Familiengräbern, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Nutzungsberechtigten bis zu ihrem Tode innerhalb der Kirchengemeinde St. Michael gelebt haben.

- (4) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
- (5) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Familiengrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
- (6) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 22, Abs. 2) zu verfahren.
- (7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der Berechtigung der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 21

VERLÄNGERUNG DES NUTZUNGSRECHTS

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr befristet verlängert werden. Über die Frist entscheidet der Pfarramtsführer im Benehmen mit dem Friedhofsobmann des Kirchenvorstandes. Gegen diese Entscheidung kann beim Kirchenvorstand Berufung eingelegt werden.

- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen und zu bezahlen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für das ganze Familiengrab bewirkt werden. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22

ERLÖSCHEN DES NUTZUNGSRECHTS

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände werden nach dieser Zeit kostenpflichtig abgeräumt und entsorgt. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 23

WIEDERBELEGUNG

- (1) Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24

RÜCKERWERB

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 25

BESETZUNG VON URNEN

- (1) In Urnen- und Reihengräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Familiengräbern bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Aschen, für die Ruhezeit noch nicht abgelau- fen ist (§ 13) in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Familiengrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine be- sondere Gebühr erhoben.

§ 26

KINDERGRÄBER

Für die Kindergräber gelten §§ 18 und 19 sinngemäß.

V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 27

BENUTZUNG DER KIRCHE

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benützung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religi- onsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

§ 28

BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beer- digung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in ge- sundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken da- gegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstor- benen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmi- gung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 29

AUSSCHMÜCKUNG

Die Ausschmückung der Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 31

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im voraus zu entrichten. Eine Übersicht über die geltenden Gebühren liegt dieser Ordnung bei. Änderungen werden jeweils im Gemeindebrief der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael und in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 32

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Thalmässing, den 23. Februar 2006

i.A. Rudolf Hackner, Pfarrer

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung für die vorstehende Friedhofsordnung wurde mit Schreiben vom 16. Mai 1997, Nr. 6778, Az. 68/20, 68/52 durch die Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach erteilt.

Anlage

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Thalmässing St. Michael

I. Grabmale

§ 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem gebührenpflichtigen Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers erhalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bedingungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma eingereicht werden.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaften Anstrich zu halten.
- (2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware ausgeschlossen ist.
- (3) Im südöstlichen Teil des Friedhofs ist neben der Kirche ein Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Auf diesem Feld sind nur Grabmale aus heimatlichem hellem Juragestein zugelassen. Die Bereitschaft und Verpflichtung zu besonderer künstlerischer Gestaltung des Grabmals sind hier Voraussetzung für die Zuteilung eines Grabplatzes. Die Maße solcher Grabmäler müssen im Benehmen mit dem Kirchenvorstand festgelegt werden. Liegende Grabplatten sind dort nicht zugelassen.

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

- (1) Die Grabmale sollen bei Familiengräber in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.

- (2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder im allgemeinen nicht höher sein als 1.40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1.80 m werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0.90 m nicht überschreiten.
- (3) Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
- (4) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 7

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was christlichen Anschauungen oder der Lehre und dem Bekenntnis der Evang.-Luth. Kirche widerspricht.
- (2) Die Inschrift des Grabmals soll aus zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt werden. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen. Glas-, Druck- und Sandgebläseinschriften sind nicht zulässig.

§ 8

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.

- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung von Fundamenten aus alten schlechten Grabsteinen.
- (4) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 9

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- (2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 10

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 11

- (1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 12

- (1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Grabstätten anzupflanzen. Ausnahmen kann der Kirchenvorstand genehmigen.
- (2) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

§ 13

- (1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Der KV kann - ausschließlich bei bedürftigen Antragstellern - Ausnahmen zulassen. Die steinernen Einfassungen sind möglichst bodengleich zu setzen.
- (2) Statt Steineinfassungen sind Einfassungen mit Efeu oder Immergrün gestattet. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgehenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

§ 14

- (1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen. Kränze sind so zu entsorgen, dass die pflanzlichen Teile in den entsprechenden großen Container gelegt werden, während alle Metall- und Kunststoffteile (Styropor und ähnliches) über die graue Mülltonne bzw. über den gelben Sack zu beseitigen sind.

- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss, Kunststoff usw. sind unwürdig und deshalb verboten.
- (4) Das unmittelbar das Grab umgehende Friedhofsgelände sowie der gesamte Friedhof sollen den Charakter einer gepflegten Grünfläche vermitteln. Es ist deshalb unwürdig und untersagt, an den Gräbern den natürlichen Graswuchs durch Sand, Kies, Schotter, Abhacken oder durch Anwendung von Unkrautmitteln gewaltsam zurückzuhalten. Statt dessen wird empfohlen, rings um das Grab in ca. 10 cm Breite das Gras durch öfteres Kürzen auf Rasenhöhe zurückzuschneiden.

§ 15

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen oder die in § 14, 3 genannten Gegenstände ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der geltenden Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Thalmässing, den 17. März 2006

Der Kirchenvorstand
i.A. Rudolf Hackner, Pfarrer